

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

3. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

Die in dem Bescheid enthaltenen Anordnungen werden für den Lehrer und die Ortschaftsbehörde (Anschaffung von Lehrmitteln) erst durch die Vollzugsanordnung des Kreis Schulamts verpflichtend. An die Stelle des Kreis Schulamts tritt in Städten mit einem Stadtschulamt dieses.

Ob und inwieweit am Tage der Religionsprüfung in Landgemeinden der Unterricht für die ganze Schule ausgefetzt werden darf, untersteht der Entscheidung des Kreis Schulamts. Ein solches vollständiges Aussetzen kann jedenfalls nur dann in Frage kommen, wenn die infolge der Religionsprüfung an der betr. Schule sich ergebenden Verhältnisse dies als notwendig oder wenigstens als zweckmäßig erscheinen lassen. Erl. des N.M. vom 19. Mai 1913.

Über den Inhalt des Bescheids an die Ortschaftsbehörde vergl. die zu § 7 abgedruckte VO. des Erzbischöflichen Ordinariats vorletzter Abfatz.

3. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 5. Dezember 1913 ABl. Nr. XXXIV.

Die Teilnahme von Schülern am Gottesdienst und an sonstigen kirchlichen Veranstaltungen betr.

Mit Bezug auf § 5 der Verordnung vom 28. November d. J., den Religionsunterricht an der Volksschule betreffend, werden die Verordnungen des Oberschulrats vom 15. Juli 1903 (Schulverordnungsblatt Nr. VII Seite 83, 84) und vom 21. August 1907 (Schulverordnungsblatt Nr. XIII Seite 174, 175), wie folgt, zusammengefaßt und bekanntgegeben:

1. Nach den bestehenden Anordnungen der oberen Kirchenbehörden sollen die auf einen Werktag fallenden Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen, an denen Lehrer als Organisten beteiligt sind, soweit die Verhältnisse es gestatten, in die schulfreie Zeit gelegt werden. Auch die Lehrer, die den Organistendienst versehen, haben dahin zu wirken, daß sie nicht ohne zwingende Gründe zur Beforgung dieses Dienstes während der Schulzeit in Anspruch genommen werden.
2. Eine Befreiung der Schüler vom Unterricht aus Anlaß kirchlicher Veranstaltungen hat im allgemeinen nur dann einzutreten, wenn der Lehrer während der Schulzeit als Organist tätig sein muß und eine Mitverfetzung seiner Klasse durch einen anderen Lehrer nicht ausführbar ist. Der hierdurch ausgefallene Unterricht ist — womöglich noch in der selben Woche — nachzuholen. Nur wo die wöchentliche Unterrichtszeit für eine Klasse mehr als 20 Stunden beträgt, kann die Nachholung unterbleiben. Die Freigabe

lediglich zu dem Zweck, um den Schülern die Teilnahme an Leichenbegängnissen, Hochzeitsfeiern und dergleichen zu ermöglichen, ist nicht gestattet.

3. Den katholischen Schülern ist der Unterricht freizugeben zum Besuch des Gottesdienstes an Allerheiligen und am Michelsmittwoch sowie zur Teilnahme an den sogenannten Bittgängen, wo diese Teilnahme in einer Gemeinde auf Herkommen beruht. Die durch die Beteiligung an Bittgängen ausgefallene Zeit ist nach Maßgabe der Vorschrift in Ziffer 2 nachzuholen. Wenn in einem Ort Firmung stattfindet, sind nur die daran beteiligten Schüler vom Unterricht zu befreien, sofern nicht eine weitere Befreiung aufgrund von Ziffer 2 stattzufinden hat.
4. Wenn einzelne Schüler während der Schulzeit zur Ver-
sehung des Dienstes als Ministranten gebraucht werden, so sind sie vom Klassenlehrer auf Ansuchen für die betreffende Zeit zu befreien. Um zu verhüten, daß die Inanspruchnahme einzelner Schüler während der Schulzeit zu häufig stattfindet, hat das Erzbischöfliche Ordinariat die katholischen Pfarrämter angewiesen, jeweils eine größere Zahl von Schülern der Oberklassen (viertes bis achtes Schuljahr) zu Ministranten auszubilden und diese Schüler der Ortschulbehörde zu bezeichnen. Wo ein Schulleiter (Rektor) bestellt ist, sind die Schüler diesem zu benennen.
5. Wenn eine Gemeinde aus Anlaß einer kirchlichen Veranstaltung den Unterricht in weiterem Umfang, als in Ziffer 2 und 3 vorgesehen ist, aussetzen will, bleibt ihr überlassen, die betreffenden Tage unter Einrechnung in die ihr nach der Schulordnung zur Verfügung stehende Ferienzeit ganz freizugeben.
6. Wenn sich im einzelnen Fall Zweifel über das einzuhaltende Verfahren ergeben, ist die Entscheidung des Kreis Schulamts einzuholen.

SchG. § 53 Abs. 3.

4. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 29. Oktober 1913.

Die Schularzte an den Volksschulen betr.

SchWB. Nr. XXX.

Aufgrund von Ziff. IV der Übergangsbestimmungen zum Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Ges. u. WBBl. 1910 Nr. XXIX